

Erster Teil.
Das Ausnahmegesetz.

Am 11. Mai 1878 wurde Unter den Linden in Berlin ein Revolverattentat auf Kaiser Wilhelm I. verübt. Der Täter war ein ehemaliger Klempnergeselle Hödel aus Leipzig. Sein Mordversuch auf den Deutschen Kaiser war als die Tat eines einzelnen anzusehen, fiel aber in eine Zeit innerpolitischer Spannungen und Verschiebungen und wurde dadurch zum politischen Ereignis.

Hödel war eine Zeitlang Mitglied der Sozialdemokratischen Partei gewesen und hatte sozialistische Zeitungen vortrieben. Am 9. Mai allerdings war er bereits aus der Partei ausgestoßen worden. Zuletzt war er Mitglied der Christlich-Sozialen Partei. Bismarck benutzte die losen Beziehungen zu den Parteien als taktisches Mittel, die allgemeine Parteikonstellation überhaupt zu verändern.

Einerseits glaubte er, jetzt die Gelegenheit zu haben, die Partei der Sozialisten, deren Forderungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet er teilweise nachkommen wollte, deren staatsrechtliche Bestrebungen er aber völlig ablehnte, von der politischen Bühne hinwegfegen zu können. Andererseits ergaben sich gerade in jener Zeit Differenzen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zwischen seinen eigenen politischen Plänen und der Willfährigkeit der Partei, die ihn bis dahin vor allem unterstützt hatte, den

Nationalliberalen. Diese befanden sich in jenen Jahren in einer Krise. Zwar hatten sie den Erfolg gehabt, daß Bismarck durch liberale Gedankengänge beeinflusst worden war. Aber auf die Periode ihrer Mitwirkung an der Politik folgte ein zeitweiliger Stillstand. Viele Mitglieder der Partei beschränkten sich jetzt auf das Festhalten an dem Errungenen. Zu neuen, vorwärtstreibenden Gedanken gewannen sie keine Beziehung. Vor allem mit solchen sozialen Zielen, wie sie etwa der Hofprediger Stöcker unter gewisser Kritik an dem bisherigen Ideal von der Freiheit im Staat erfolgreich zu propagieren verstand, konnte man sich nicht befreunden, obwohl diese Bestrebungen zeigten, daß davon der politische Nachwuchs, die Jugend, stark gefesselt wurde. Die soziale Frage wurde in ihrer Bedeutung für die Zukunft von der Gesamtheit der Liberalen damals nicht erkannt. Auf wirtschaftlichem Gebiet war die Forderung nach freihändlerischer Gesetzgebung zu einem unumstößlichen Programmpunkt der liberalen Anschauungswelt geworden, und eben damit wollte Bismarck in jener Zeit brechen.

Das Hödel-Attentat wurde daher von der Regierung nicht nur zu einer scharfen Wendung gegen die Sozialdemokratie benutzt, sondern es bot zugleich eines der Mittel, um die nationalliberale Partei von ihrer mitausschlaggebenden Stellung in der Innenpolitik zu verdrängen. Die sozialen und wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung, wie Tabakmonopol, Zölle, indirekte Steuern, und nicht zuletzt das Sozialistengesetz, brachten dann auch im weiteren Verlauf der Ereignisse eine Spaltung der Nationalliberalen. Sie führte zwar dem linken Flügel der Partei wertvolle Kräfte zu, beendete jedoch gleichzeitig die bis dahin so machtvolle Stellung der Gesamtpartei.

Durch die Tat vom 11. Mai wurden die Ereignisse in rascher Folge ausgelöst. Die Regierung arbeitete entschlossen und präzise. Am 17. Mai kam ein Gesetz gegen die Sozialdemokratie an den Bundesrat; am 23. Mai schon begannen die Verhandlungen im Reichstag.

Das „Gesetz zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen“ war offensichtlich schnell zusammengearbeitet. Es bestand nur aus sechs Paragraphen. Die Bestimmungen über die Presse lauteten:

„§ 1. Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen und im Reichstag . . . mitzuteilen. Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.“

§ 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden . . .

§ 4. Wer einem nach § 1 oder 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft. Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen . . .“

Das Gesetz war für einen Zeitraum von drei Jahren vorgeschlagen. Am 24. Mai aber wurde es mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Deutsch-Konservativen und die Deutsche Reichspartei¹. Die Nationalliberalen hielten Maßregeln auf

¹ Wo im folgenden auf die Stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstags Bezug genommen ist, worden diese selbst abgekürzt mit St.B., die Legislaturperiode mit L., die Session mit So., die Sitzung mit Si., die Seite mit S. Hier 3. L. 2. So. 54. Si. S. 1499 u. 1512.

Grund der ordinären Gesetzgebung und des gemeinen Rechts für ausreichend¹. Die Fortschrittspartei schlug ebenfalls eine geschickte Handhabung des bestehenden Vereins- und Versammlungsrechts vor² und stimmte dagegen, ebenso wie die demokratische Deutsche Volkspartei. Das Zentrum forderte zwar Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie, wollte aber kein Ausnahmegesetz bewilligen³.

Damit war das Hödel-Gesetz ebenso rasch gescheitert, wie es aufgetaucht war. Aber nach knapp vier Wochen traf das Volk die Entsetzen erregende Kunde von einem neuen Anschlag auf den Kaiser. Ein Landwirt aus Posen, Dr. Nobiling, schoß am 2. Juni 1878 an fast der gleichen Stelle wie Hödel Unter den Linden eine Schrotladung aus einem Jagdgewehr auf den Kaiser ab und verwundete ihn. Der Täter starb bald darauf an den Verletzungen, die er sich selbst beigebracht hatte, ohne zuverlässige Aussagen über die Motive zu seiner Tat gemacht zu haben. Auch ihm konnte man aber neben der Beschäftigung mit Zeitungen verschiedenster Richtung die Kenntnis der sozialistischen Literatur nachweisen. Die Verletzungen des Kaisers waren so schwer, daß am 4. Juni der Kronprinz die Stellvertretung des Kaisers übernehmen mußte. Die Tat Nobilings brachte für die Regierung abermals Gelegenheit, die Nationalliberalen zu zerspalten, deren rechten Flügel noch weiter nach rechts hinüberzutreiben und zugleich die Sozialdemokratie zu zerschlagen. Die Regierung arbeitete in gleicher taktischer Präzision. Am 6. Juni

¹ 3. L. 2. So. 54. Si. S. 1503. St.B.

² 3. L. 2. So. 54. Si. S. 1515. St.B.

³ 3. L. 2. So. 55. Si. S. 1543. Die Ablehnung durch die Sozialdemokratie ergab sich zwangsläufig aus dem Charakter des Gesetzes und konnte bei der Stellungnahme der Parteien unberücksichtigt bleiben.

beantragte Bismarck die Auflösung des Reichstags beim Bundesrat. Am 11. Juni wurde sie ausgesprochen. Am 30. Juli fanden Neuwahlen statt. Sie brachten mit der zugkräftigen Wahlparole: „Gegen die Verhinderer des Ausnahmegesetzes“ der Regierung einen vollen Erfolg und den Nationalliberalen eine entscheidende Niederlage. Sie verloren 31 Sitze. Die Vertretung der Sozialdemokraten im Reichstag ging von 12 auf 9 Sitze zurück.

Am 9. September ging dem Reichstag eine neue Vorlage über ein Ausnahmegesetz zu. Sie wurde nach der ersten Beratung einer Kommission von 21 Mitgliedern überwiesen. Der Entwurf erfuhr vor seiner Behandlung im Plenum noch mehrere Veränderungen. Die wesentlichsten davon waren, daß das Wort „Umsturz“ durch „Untergrabung“ ersetzt wurde, daß Druckschriften nicht dann schon verboten werden konnten, wenn sie den Umsturzbestrebungen dienten, sondern erst, wenn sie dies in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise taten, daß neben den anderen Beteiligten auch dem Verfasser von Druckschriften ein Beschwerderecht zustehe, sofern er auf der Schrift verzeichnet sei und im Inlande wohne, und schließlich, daß die Beschwerdeinstanz nicht ein Bundesratsausschuß von sieben Mitgliedern, sondern eine 9er Kommission sein solle, zu der der Bundesrat vier Mitglieder, das Reichsgericht oder die einzelnen Bundesstaaten fünf Mitglieder stellten und der Kaiser den Vorsitzenden ernennen solle.

Das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ bestand aus 30 Paragraphen. Über die Presse wurde folgendes angeordnet:

„§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den

Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde . . . Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

§ 13. Das . . . Verbot einer Druckschrift ist dem Vorleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen die Verfügung steht dem Vorleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde zu.

§ 14. Auf Grund des Verbotes sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich . . . auf Platten und Formen erstrecken.

§ 15. . . Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen . . .

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift oder eine von der Beschlagnahme betroffene Druckschrift verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation . . . zum Geschäft machen, kann im Falle einer Verurteilung . . . neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthalts erkannt werden. Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitze nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit sechs Monaten inne hat . . .

§ 23. Unter der Voraussetzung (daß sich Personen die Agitation der verbotenen Bestrebungen zum Geschäft machen, § 22) kann gegen . . . Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden.

§ 24. Personen, welche es sich zum Geschäft machen, die . . . Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann . . . die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nichtgewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften, sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urteil oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche . . . mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können . . . die folgenden Anordnungen, . . . mit Genehmigung des Bundesrats für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden: 1. (über Versammlungen) . . .; 2. daß die Verbreitung von Druckschriften

auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf; 3. daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann; 4. (über Verkehr mit Waffen) . . .“

Aus den Gesetzesbestimmungen geht hervor, daß man die sozialdemokratischen Druckerzeugnisse überall, in allen Arten und in allen Stadien der Erzeugung und Verbreitung treffen wollte. Für die Redakteure erlangte der § 28, der über einzelne Orte den sog. „Kleinen Belagerungszustand“ zu verordnen gestattete, verhängnisvolle Bedeutung, da sie dadurch aus ihrem Wohnsitz und damit von der Redaktion vortrieben werden konnten. Auch § 22 diente oft dazu, Redakteuren den Aufenthalt in bestimmten Orten zu versagen. Im Unterschied zum Hödel-Gesetz setzte das Nobiling-Gesetz als zuständige Behörde für den Erlaß von Verboten nicht den Bundesrat, sondern die jeweilige Polizeibehörde ein. Das Verbot war nicht mehr auf Verlangen des Reichstags, sondern auf Grund des Spruchs der besondern Beschwerdekommision aufzuheben. Erst in diesem Gesetz auch wurde die Möglichkeit der Verhängung des kleinen Belagerungszustandes eingeführt. Das Maß der auf die Vergehen angedrohten Strafen wurde ebenfalls verschärft.

Das Gesetz wurde am 19. Oktober 1878 mit 221 gegen 149 Stimmen angenommen. Es sollte dem Vorschlag der Regierung gemäß bis zum 31. März 1881 in Kraft sein. Die entscheidende Tatsache der Verhandlungen war, daß die Nationalliberalen umschlugen und das Gesetz annahmen¹. Außerdem traten für das Gesetz ein die Deutsch-Konservativen und die

¹ St.B. 4. L. 1. So. 4. Si. S. 51.

Deutsche Reichspartei^{1,2}. Das Zentrum schlug Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung vor³. Der Fortschritt hielt das Gesetz, da es ein Tendenzgesetz sei, nicht für ein taugliches Mittel zur Bekämpfung der Untergrabungsbestrebungen⁴. Auch die Deutsche Volkspartei stimmte dagegen⁵.

Am 21. Oktober trat das Gesetz in Kraft. Es war einer der düstersten Tage in der Geschichte der Sozialdemokratie. Es zerschlug die Partei, die Presse und die Agitation der sozialdemokratisch gesinnten Arbeiter. Der Parteivorstand in Hamburg hatte sich, als die Annahme des Gesetzes gesichert erschien, aufgelöst. Auch die Widerstandskraft der großen Masse der Mitglieder war gebrochen. Diese erste deprimierende Wirkung in allen Teilen der sozialdemokratischen Bewegung muß deshalb besonders festgestellt werden, weil spätere günstigere Ereignisse sie leicht übersehen lassen.

Die weitere Entwicklung ist unter zwei Gesichtspunkten zu kennzeichnen. Einmal ist es wichtig, daß sich zwischen dem Zentrum und der Regierung eine immer stärker hervortretende gegenseitige Annäherung vollzog. Sie kommt dadurch zum Ausdruck, daß bei den Verlängerungsverhandlungen über das Gesetz zwar immer Abänderungsanträge gestellt wurden, daß aber in der entscheidenden Abstimmung jeweils eine Zahl von Zentrumsleuten abkommandiert wurde und für das Gesetz stimmte. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Sozialdemokratie bald wieder festen Boden unter den Füßen gewann und weiter anwuchs.

¹ St.B. 4. L. 1. So. 4. Si. S. 35.

² St.B. 4. L. 1. So. 5. Si. S. 84.

³ St.B. 4. L. 1. So. 4. Si. S. 30.

⁴ St.B. 4. L. 1. So. 5. Si. S. 59.

⁵ St.B. 4. L. 1. So. 8. Si. S. 115.

Die Handhabung des Gesetzes wurde im Laufe der Jahre mit wechselnder Strenge durchgeführt. Zu gewissen Zeiten lockerten sich die Fesseln. Dann wieder versuchte man mit rücksichtsloser Schärfe durchzugreifen. Zu dem Zweck wurde über einzelne Orte der Kleine Belagerungszustand verhängt. Am 28. November 1878 bereits wurde diese Maßnahme für Berlin getroffen. 1880 versetzte man Harburg und Altona unter Belagerungszustand. Gleichzeitig verhängte ihn der Hamburger Senat über Hamburg. 1881 wurde davon Leipzig betroffen, 1886 Spremberg und Frankfurt a. M., 1887 Stettin und Offenbach.

Im Jahre 1879 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf betreffend die Strafgewalt des Reichstags über seine Mitglieder ein, das sogenannte Maulkorbgesetz. Es sollte den sozialdemokratischen Abgeordneten ihr Wirken im Reichstag, das ihnen in der Zeit, in der sie sonst aus der Öffentlichkeit verschwunden wären, einzig Gelegenheit zur Agitation gab, unmöglich machen. Alle Abgeordneten des Reichstags sollten wegen einer bei Ausübung ihres Berufs begangenen Ungebühr von einer mit Strafgewalt betrauten Kommission verwiesen, zu Entschuldigung oder Widerruf verpflichtet und von den Verhandlungen auf begrenzte Zeitdauer oder bis zum Ablauf der Legislaturperiode ausgeschlossen werden können. Wurde die Ahndung wegen einer Rede ausgesprochen, so konnte diese in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags fortgelassen werden, was gleichzeitig das Verbot ihrer Veröffentlichung in der Presse nach sich zog. Der Entwurf wurde am 7. März 1879 im Reichstag abgelehnt¹.

Am 24. Februar 1880 ging dem Reichstag die Vorlage zur ersten Verlängerung des Sozialisten-

¹ 4. L. 2. So. 16. Si.

gesetzes zu. Daraufhin wurde am 4. Mai das Gesetz mit 291 gegen 94 Stimmen verlängert, aber nicht dem Antrag der Regierung gemäß auf fünf Jahre, sondern nur bis zum 30. September 1884. Vom Zentrum stimmten diesmal unter Führung Hertlings 15 Mitglieder für das Gesetz¹.

Das nächste Jahr brachte eine Zeit der „milden Praxis“, die mit den sozialpolitischen Plänen der Regierung, besonders auch mit der Kaiserlichen Botschaft von 1881 in Zusammenhang stand. Ebenso erfuhr das Gesetz Ende 1883 und Anfang 1884 eine mildere Handhabung. Sie machte sich in verschiedenen Zeitungsneugründungen der Sozialdemokratie geltend².

Die Vorlage zur zweiten Verlängerung des Gesetzes erhielt der Reichstag am 8. März 1884. Am 12. Mai wurde die Gültigkeit des Gesetzes mit 189 Stimmen gegen 157 bis zum 30. September 1886, dem Vorschlag der Regierung entsprechend, fortgesetzt. Unter Führung von Reichensperger stimmten 37 Zentrumsabgeordnete dafür³. Von der Deutsch-Freisinnigen Partei traten ebenfalls 27 Mitglieder für das Gesetz ein⁴. Die Mehrzahl davon waren ehemalige Sezessionisten, die 1880 aus der national-liberalen Partei ausgetreten waren und sich mit den Fortschrittlerpartei 1884 zur Freisinnigen Partei zusammengeschlossen hatten.

Im Mai 1884 kam außerdem ein Gesetz zur Annahme, das als Dynamitgesetz bezeichnet wurde.

¹ 4. L. 3. So. 14. Si. St.B. S. 280; Zählung nach Kulemann, Die Soziald. u. deren Bekämpfung, Berlin 1911 S. 170.

² Diese Neugründungen werden im Abschnitt „Wiederaufbau“ behandelt.

³ 5. L. 4. So. 25. Si. St.B. S. 547; Zählung nach Kulemann, s. o. S. 174.

⁴ 5. L. 4. So. 25. Si. St.B. S. 549; Zählung nach Kulemann, s. o. S. 174.

Es wurde erlassen gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Es erlegte bei der Herstellung, dem Vertrieb und dem Besitz von Sprengstoffen und bei deren Einführung aus dem Auslande Beschränkungen auf und bedrohte deren verbrecherische Anwendung mit schweren Zuchthausstrafen. Der Reichstag bewilligte das Gesetz am 15. Mai 1884¹. Eine größere politische Wirkung ging aber von diesen neuen Freiheitsbeschränkungen nicht aus.

Der Erfolg des Sozialistengesetzes wurde in diesen Jahren immer fragwürdiger. Das Gesetz wurde immer mehr der festgeschmiedete Ring, der die Partei der Sozialdemokraten zusammenhielt. Außerdem trug es wesentlich zu einer Radikalisierung der Arbeiterschaft bei. Die Gedanken von Marx traten gegenüber denen von Lassalle von Jahr zu Jahr mehr in den Vordergrund. Die Stimmen- und Abgeordnetenzahl stieg weit über die Befürchtungen der bürgerlichen Parteien hinaus. Zwar war sie zunächst — gegenüber dem Jahre 1877 mit 493000 Stimmen und 12 Abgeordneten — bei den Wahlen vor dem Nobiling-Gesetz im Jahre 1878 auf 437000 Stimmen und — wie schon erwähnt — auf nur 9 parlamentarische Vertreter zurückgegangen. Aber in den nächsten Jahren wurde der Verlust schnell aufgeholt.

1881 erreichte die Partei 311000 Stimmen und 12 Abgeordnete.

1884 errang sie 549000 Stimmen und 24 Abgeordnete.

Hatten die anderen Linksparteien gefürchtet, das Gesetz könne auch sie selbst mit unterdrücken, so hatte die bisherige Handhabung diese Beunruhigung widerlegt. Dafür aber mußten sie jetzt erkennen, daß

¹ 5. L. 7. S. 28. Si.

die sozialdemokratischen Lehren nicht wider die Regierung allein gingen, sondern auch ihrem eigenen Bestand an Wählern gefährlich werden konnten. Man fragte sich wiederholt, ob dieses Gesetz überhaupt das geeignete Mittel zur Abwehr der Gefahr sei. Man erwog die Wirkungen einer Verewigung des Spezialgesetzes oder der Überführung seiner Bestimmungen in das gemeine Recht. Solange allerdings solche Pläne noch keine greifbare Gestalt gewannen, sah man sich auf das bestehende Gesetz angewiesen.

So wurde die dritte Verlängerung des Sozialistengesetzes, zu der die Vorlage am 2. Februar 1886 dem Reichstag zugegangen war, am 2. April mit 169 gegen 137 Stimmen angenommen. Unter Führung von Hertling waren diesmal 27 Mitglieder des Zentrums für das Gesetz¹. Die fernere Gültigkeit wurde festgesetzt bis zum 30. September 1888, nicht, wie die Regierung beantragt hatte, bis 1891. Diese bloßen Verlängerungen aber verloren bei der Sozialdemokratie um so mehr jede nachhaltigere Wirkung, da sie sich auf die unter den bestehenden Beschränkungen vorhandenen Möglichkeiten eingestellt hatte. Bei den nächsten Wahlen im Jahre 1887 sank zwar ihre Abgeordnetenzahl von 24 auf 11, aber die Stimmenzahl sprang von 549000 auf 763000. Durch die emporkommende sozialistische Bewegung wurde nunmehr nachgerade allen die Erkenntnis eingehämmert, daß mit den bisherigen Kampfmaßnahmen nichts mehr zu erreichen sei. Auf beiden Seiten holte man jetzt zu neuen härtesten Schlägen aus.

Die Regierung brachte am 14. Januar 1888 die Vorlage zum sogenannten Expatriierungsgesetz ein. Durch dieses sollten die bestehenden ausnahme-

¹ 6. L. 2. S. 78. Si. St.B. S. 1770; Zählung nach Kulemann, a. a. O. S. 178.

gesetzlichen Möglichkeiten aufs äußerste verschärft werden. Neben hohen Gefängnisstrafen wurde damit gedroht, daß jemand seiner Staatszugehörigkeit beraubt und aus dem Gebiet aller Bundesstaaten ausgewiesen werden könne, wenn er wegen einer politischen Betätigung oder Beziehung, die das Gesetz verbot, verurteilt worden sei. Davon sollten selbst die Deutschen betroffen werden, die im Ausland an einer Versammlung teilgenommen hatten, die solche Bestrebungen propagierte.

Der Gegenschlag der Sozialdemokratie hierauf waren Enthüllungen Singers im Reichstag¹ über die Spitzelwirtschaft des Ministers Puttkammer, die dies nur gewunden zu widerlegen versuchen konnte. Die sich anschließenden Debatten brachten es mit sich, daß der Regierungsentwurf abgelehnt wurde.

Am 17. Februar wurde mit 164 gegen 80 Stimmen lediglich eine vierte Verlängerung des bestehenden Gesetzes vom Reichstag bewilligt. Aber man erweiterte die Geltungsdauer auch dafür nicht bis zu dem von der Regierung beantragten Zeitpunkt, bis 1893, sondern nur bis zum 30. September 1890. Nur die Deutschkonservativen hatten den Expatriierungsentwurf mit allen Schärfen annehmen wollen². Schon die Deutsche Reichspartei hatte Anstoß an dem Expatriierungsparagraphen genommen und schlug endgültig eine Gesetzgebung ohne Zeitbeschränkung vor³. Die Nationalliberalen verlangten abermals mit Nachdruck eine Überführung der Ausnahmebestimmungen in das gemeine Recht⁴, ebenso das Zentrum, von dem aber acht Mitglieder für die einfache Verlängerung

¹ 7. L. 2. So. 23. Si. St.B. S. 527.

² 7. L. 2. So. 24. Si. St.B. S. 559.

³ 7. L. 2. So. 25. Si. St.B. S. 618.

⁴ 7. L. 2. So. 24. Si. St.B. S. 585.

des Gesetzes eingetreten waren¹. Die Freisinnigen forderten die Aufgabe des Gesetzes². Eine Folge der Spitzeldebatte im Reichstag war, daß Minister von Puttkammer am 8. Juni 1888 aus dem Staatsdienst entlassen wurde. Sein Nachfolger war Minister von Herrfurth.

Niemand konnte sich jetzt mehr darüber im Unklaren sein, daß die Lage des Gesetzes erschüttert war und daß eine endgültige Regelung, die den wiederholten heftigen Kämpfen ein Ende setzte, gefunden werden mußte. Auch die Regierung schien darauf zu dringen. Kurz vor Schluß der fünften Session der siebenten Legislaturperiode brachte sie ganz überraschend noch die Vorlage auf Verewigung des Gesetzes ein. Schon glaubte man, daß diese dank verschiedener Änderungen und Milderungen durchgehen werde, da brachten Unklarheiten über die Tendenz innerhalb der Regierung, besonders im Hinblick auf den Ausweisungsparagraphen, Verwirrung in die Stellung der Parteien. Zwar waren Zentrum und Freisinn jetzt geschlossen gegen die neue Vorlage³. Beide konservative Parteien jedoch⁴ und die Nationalliberalen⁵ wollten das Gesetz annehmen, die Nationalliberalen aber nur ohne, die Deutsch-Konservative Partei nur mit der Ausweisungsbefugnis. Vor der entscheidenden Abstimmung wurde der Ausweisungsparagraph gestrichen. Es stimmte daher die Deutsch-Konservative Partei gegen das Gesetz und nur die Deutsche Reichspartei zusammen mit den National-

¹ 7. L. 2. So. 25. Si. St.B. S. 622, Zählung nach Kulemann a. a. O. S. 184.

² 7. L. 2. So. 24. Si. St.B. S. 570.

³ 7. L. 5. So. 50. Si. St.B. S. 1189 u. 1190.

⁴ 7. L. 5. So. 50. Si. St.B. S. 1182 u. 1187.

⁵ 7. L. 5. So. 50. Si. St.B. S. 1181.

liberalen dafür. So war am 25. Januar 1890 das Sozialistengesetz unerwartet zu Fall gekommen. Mit 169 Stimmen gegen 98 war es abgelehnt worden. Am gleichen Tage wurde der Reichstag aufgelöst. Im gleichen Frühjahr noch trat Bismarck zurück. Das Gesetz kam nie wieder.

Hatten schon die bisherigen Wahlen der Sozialdemokratie Sieg nach Sieg gebracht, so gestaltete sich die erste Wahl nach dem Fall des Gesetzes zu einem Triumph: Im Jahre 1890 errangen die Sozialdemokraten 1427000 Stimmen und 35 Vertreter im Reichstag.
